VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 10. Oktober 1944	Nr. 45

Inhalt

Verordnung

über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/45.

Vom 4. September 1944.*)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. Oktober 1944 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. Oktober 1944 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 2. April 1945 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1944.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Die Verordnung ist in Nr. 42 S. 198 des Teiles I des Reichsgesetzblattes abgedruckt. Die Nr. 42 trägt das Ausgabedatum vom 14. September 1944.

Verordnung

über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht deutscher Volkszugehöriger im Generalgouvernement.

Vom 29. September 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen vom 25. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 113) und der dazu ergangenen Anordnung des Führers vom gleichen Tage verordne ich im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsführer:

§ 1

(1) Männer, die im Besitz einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige nach der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VBlGG. I S. 36) sind und sich im Generalgouvernement dauernd aufhalten, werden zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen.

(2) Die Geburtsjahrgänge der zu erfassenden volksdeutschen Männer werden durch besondere Anordnung festgelegt.

§ 2

Die volksdeutschen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Wehrpflichtige und Reichsarbeitsdienstpflichtige deutscher Staatsangehörigkeit.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) im Einvernehmen mit dem Befehlshaber im Heeresgebiet Generalgouvernement und dem Reichsarbeitsführer.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 29. September 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über den Polizeidienst und über die Bildung einer Stadt- und Landwacht im Generalgouvernement.

Vom 29. September 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ϟϟ:

§ 1

Alle Deutschen und Deutschstämmigen, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vom vollendeten 16., und soweit sie jugenddienstpflichtig sind, vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre polizeidienstpflichtig.

§ 2

Ausgenommen von der Polizeidienstpflicht sind Angehörige der Wehrmacht, Waffen-ϟϟ und Polizei, des Bahn-, Post- und Forstschutzes, des Zollgrenzschutzes, des Reichsarbeitsdienstes sowie des Sonderdienstes.

§ 3

(1) Aus den Polizeidienstpflichtigen wird zur Verstärkung der örtlichen Polizeikräfte in den Städten des Generalgouvernements, in denen ein Kommando der Schutzpolizei oder eine Schutzpolizeidienstabteilung besteht, eine Stadtwacht gebildet.

(2) In den übrigen Städten und in den Landgemeinden des Generalgouvernements wird auf Anordnung des Gouverneurs des Distrikts — ϟϟ- und Polizeiführer — aus den Polizeidienstpflichtigen eine Landwacht gebildet.

§ 4

(1) Die Heranziehung zum Polizeidienst erfolgt durch die Kreispolizeibehörde und begründet die Verpflichtung zum Dienst.

(2) Die Polizeidienstpflichtigen sind für die Dauer der Heranziehung zum Polizeidienst Hilfspolizeibeamte.

(3) Zur Stadt- und Landwacht sollen nicht herangezogen werden Personen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und des allgemeinen Wirtschaftslebens unter allen Umständen zur Verfügung stehen müssen.

§ 5

Die Stadtwacht wird zur Ausbildung und zum Einsatz dem zuständigen Kommandeur der Schutzpolizei oder dem Leiter der Schutzpolizeidienstabteilung, die Landwacht dem zuständigen Gendarmerie-Zugführer zugeteilt und unterstellt.

§ 6

(1) Unterhalt und Versorgung der Polizeidienstpflichtigen werden vom Generalgouvernement sichergestellt, Unterhalt nur, soweit der Dienst nicht als Ehrendienst unentgeltlich verlangt werden kann.

(2) Für Sachleistungen kann den Dienstpflichtigen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 7

Polizeidienstpflichtige, die sich dem Polizeidienst entziehen oder im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst strafbare Handlungen begehen, unterliegen der ϟϟ- und Polizeigerichtsbarkeit

gemäß der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der Polizeiverbände beim besonderen Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2107) und der vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen.

§ 8

(1) Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Organisation und Durchführung des Polizeidienstes, insbesondere der Stadt- und Landwacht, regelt der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement im Verwaltungswege.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 28. August 1942 (VBlGG. S. 493),
2. die Polizeiverordnung über die Erweiterung der Polizeidienstpflicht im Generalgouvernement vom 4. Oktober 1943 (VBlGG. S. 651) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 2. Februar 1944 (VBlGG. S. 95),
3. die Erste und Dritte Durchführungsanordnung zur Polizeiverordnung vom 28. August 1942 über die Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 28. August und 18. September 1942.

(3) Soweit in Städten oder Landgemeinden eine Landwacht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebildet wurde, sind die Bestimmungen der Verordnung vom Zeitpunkt der Bildung an anzuwenden.

Krakau, den 29. September 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die Rechtsverbindlichkeit des Deutschen Kreditabkommens von 1944 im Generalgouvernement.

Vom 29. September 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Der Ausschuß, welcher Bankinstitute, Handels- und Industriefirmen im Deutschen Reich, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement vertritt, die Deutsche Reichsbank, die Nationalbank für Böhmen und Mähren und die Emissionsbank in Polen haben mit dem Schweizerischen Bankenausschuß als Vertreter schweizerischer Bankinstitute das Kreditabkommen vom 17. Mai 1944 („Deutsches Kreditabkommen von 1944", im folgenden „Kreditabkommen 1944" genannt) abgeschlossen.

(2) Das Kreditabkommen 1944*) tritt im Generalgouvernement (mit Ausnahme des Distrikts Galizien) am 1. Juni 1944 in Kraft.

(3) Für das Kreditabkommen 1944 gelten die §§ 2 bis 7 der Verordnung über die Rechtsverbindlichkeit des Deutschen Kreditabkommens von 1941 nebst Ergänzungsabkommen sowie des Deutschen Kreditabkommens von 1942 im Generalgouvernement vom 19. Oktober 1942 (VBlGG. S. 661) sinngemäß.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1944 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird von dem Bankdirigenten der Emissionsbank in Polen durchgeführt.

Krakau, den 29. September 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

über eine Maßnahme auf dem Gebiete des Handelsrechts (Ort der Hauptversammlung).

Vom 26. September 1944.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register und über Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 19. März 1943 (VBlGG. S. 145) wird angeordnet:

§ 1

(1) Wenn nach Gesetz oder Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statut) bei einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft die Hauptversammlung (Gesellschafter-, General-, Mitglieder-, Vertreterver-

---

*) Der Text des Kreditabkommens 1944 ist in einem Sonderdruck niedergelegt, der von der Emissionsbank in Polen, Krakau, Wehrmachtstr. 20, bezogen werden kann.

sammlung) an einem Ort stattzufinden hat, wo es aus kriegsbedingten Ursachen nicht möglich ist oder auf besondere Schwierigkeiten stößt, so kann die Versammlung an einem andern Orte im Generalgouvernement oder im Reichsgebiet abgehalten werden.

(2) Der Ort wird durch den Einberufenden bestimmt. Die Bestimmung bedarf der Genehmigung des Obergerichtspräsidenten in Krakau.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1945 außer Kraft.

Krakau, den 26. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Justiz
Wille

Anordnung

über die Anrechnung von Dienstzeiten in der polnischen und ukrainischen Polizei.

Vom 30. September 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Rechtsstellung der in die polnische Polizei und in die ukrainische Hilfspolizei des Generalgouvernements eingestellten Anwärter vom 20. März 1942 (VBlGG. S. 142) ordne ich im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilungen Innere Verwaltung und Finanzen) an:

§ 1

Bei den in die polnische oder ukrainische Polizei übergetretenen Angehörigen der Schutzmannschaftsbataillone wird die in diesen geleistete Dienstzeit auf die Dienstzeit in der polnischen oder ukrainischen Polizei angerechnet

§ 2

Diese Anordnung ist vom 1. November 1943 an anzuwenden.

Krakau, den 30. September 1944.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
Höring

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).